

Weinkennzeichnung

Bei der Kennzeichnung von Wein ist eine Vielzahl europäischer und nationaler Vorschriften zu beachten. Für die amtliche Überwachung des Lebensmittels „Wein“ incl. deren Kennzeichnung und Aufmachung¹ sind in Niedersachsen die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig. Diese werden dabei fachlich unterstützt durch die Weinkontrolleure des LAVES.

Nachfolgende Darstellung zur Kennzeichnung von Wein ist als „**nichtamtliche**“ **Handreichung für niedersächsische Weinanbauer gedacht**, welche als Weinpioniere erst seit 2016 in Niedersachsen tätig sind. Diesen soll der Einstieg in die Kennzeichnungsmaterie erleichtert werden.

Es werden daher lediglich einige **wichtige Kennzeichnungsvorschriften für Wein** (hergestellt aus in **Niedersachsen** gewachsenen Trauben) **ohne** geschützte Ursprungsbezeichnung (**g.U.**) **oder** geografisch geschützte Angabe (**g.g.A.**) **zusammengestellt**; auch insoweit werden nicht alle denkbaren Varianten abgehandelt. Die Angabe der Fundstellen soll es dabei ermöglichen, die maßgeblichen Vorschriften z.B. unter „*eur-lex.europa.eu*“ oder unter „*www.gesetze-im-internet.de*“ leichter aufzufinden.

Es wird jedoch weder eine Haftung für die Richtigkeit nachfolgender Darstellung übernommen, noch sollen die für die Kennzeichnung Verantwortlichen davon entbunden werden, die Richtigkeit der Kennzeichnung eigenverantwortlich sicherzustellen. Für Hinweise auf Fehler oder praxisgerechte Verbesserungen an weinanbau@laves.niedersachsen.de bin ich dankbar.

I. Obligatorische (= zwingend vorzunehmende) Angaben für in Niedersachsen erzeugten Wein²:

1. Bezeichnung „Wein“ⁱ
2. Ggf. der Begriff „entalkoholisierter“, wenn der vorhandene Alkoholgehalt des Erzeugnisses nicht mehr als 0,5 % vol beträgt,ⁱⁱ oder
3. Ggf. der Begriff „teilweise entalkoholisierter“, wenn der vorhandene Alkoholgehalt mehr als 0,5 % vol beträgt und unter dem vorhandenen Mindestalkoholgehalt der Kategorie vor der Entalkoholisierung liegt,ⁱⁱⁱ
4. vorhandener Alkoholgehalt^{iv}
5. Herkunftsangabe^v
(Mitgliedsstaat, in dem die Trauben geerntet und zu Wein verarbeitet wurden; gängig:
Deutscher Wein)

¹ **Kennzeichnung, Aufmachung von Wein s. Begriffsbestimmung in Artikel 117 der VO (EU) 1308/2013:**

„**Kennzeichnung**“ die Angaben, Bezeichnungen, Hersteller- oder Handelsmarken, Abbildungen oder Zeichen auf Verpackungen, Dokumenten, Schildern, Etiketten, Ringen oder Bundverschlüssen, die einem Erzeugnis beigefügt sind oder sich auf dieses beziehen;

„**Aufmachung**“ die Informationen, die dem Verbraucher anhand der Verpackung des betreffenden Erzeugnisses, einschließlich der Form und Art der Flasche, vermittelt werden.

² **Die obligatorischen Angaben müssen in einem Sichtfeld erfolgen und unverwischbar sein** (s. Art. 40 VO (EU) 2019/33)

6. Name und Anschrift des Abfüllers, eventuell abweichender Abfüllort ^{vi}
7. Ab dem Herstellungsdatum 8.12.2023:^{vii}
 - Nährwertdeklaration gem. Art. 9 Abs. 1 Buchst. I der VO (EU) Nr. 1169/2011,
 - Verzeichnis der Zutaten gem. Art. 9 Abs. 1 Buchst. b der VO (EU) Nr. 1169/2011
8. Mindesthaltbarkeitsdatum, bei (teilw.) Entalkoholisierung, wenn der vorhandene Alkoholgehalt weniger als 10% vol beträgt.^{viii}
9. Nettofüllmenge ^{ix}
10. Allergenkennzeichnung ^x
11. Loskennzeichnung ^{xi}
12. Unter Umständen die Angaben Roséwein, Rosé oder Rotling ^{xii}

II. Fakultative (=freiwillige) Angaben, im Etikettenbeispiel in *kursiver grüner* Schrift:^{xiii}

1. das Erntejahr ^{xiv}
2. die Bezeichnung einer oder mehrerer Keltertraubensorten ^{xv}
3. die Angabe des Zuckergehalts (trocken, halbtrocken, lieblich, süß) ^{xvi}
4. die Angabe bestimmter Erzeugungsverfahren ^{xvii}
5. Nicht geregelte fakultative Angaben in Kennzeichnung und Werbung sind nur zulässig, wenn sie nicht irreführend sind (Art. 7 der VO (EU) 1169/2011, Art. 11 VO (EG) 178/2002, § 25 WeinG). ^{xviii}
 - zulässig sind z.B. die Bezeichnungen „Weißwein“, „Rotwein“
 - unzulässig ist z.B. die Verwendung traditioneller Begriffe oder Hinweise auf geografische Gebiete bei Wein ohne g.g.A. oder g.U. ^{xix}

III. Sprache der Kennzeichnung

Erfolgen die obligatorischen und fakultativen Angaben gemäß den Artikeln 119 und 120 in Wörtern, so muss dies in einer Amtssprache oder in mehreren Amtssprachen der Union geschehen (Art. 121 Abs. 1 der VO (EU) 1308/2013). Die Allergenkennzeichnung hat jedoch zwingend in deutscher Sprache zu erfolgen (Art. 41 Abs. 1 VO (EU) 2019/33 i.V.m. § 46b Abs.1 WeinV)

IV. Schriftgröße der Kennzeichnung

Nach Art. 40 der Verordnung (EU) 2019/33 sind die obligatorischen Angaben in unverwischbaren Schriftzeichen, die sich von allen anderen schriftlichen Angaben und Abbildungen deutlich abheben, zusammen im gleichen Sichtbereich auf dem Behältnis so anzubringen, dass sie gleichzeitig gelesen werden können, ohne dass das Behältnis umgedreht werden muss. Alle obligatorischen Angaben und die Allergene müssen unabhängig von der verwendeten Schriftart mindestens 1,2 mm groß sein.

V. Kennzeichnungsbeispiele:

Bsp.1

Deutscher Wein

2024

Regent

Rosé

Halbtrocken

Abgefüllt von Weinhof Musterrebe, Weinstraße 1, D-37085 Göttingen
in D-67098 Bad Dürkheim-Ungstein

alc. 11,0 % vol

L-Nr. 1-25

0,75 L

Zutaten: Trauben, Säureregulatoren: enthält Weinsäure und/oder Milchsäure, Stabilisatoren: enthält Citronensäure und/oder Metaweinsäure, Antioxidantien: **Schwefeldioxid**

Durchschnittliche Nährwerte je 100 ml	
Energie	285kJ/68 kcal
Kohlenhydrate	1,7 g
-davon Zucker	1,1 g
Enthält geringfügige Mengen von Fett, gesättigten Fettsäuren, Eiweiß und Salz	

Bsp.2

Deutscher Wein

2024

Regent

Rosé

Halbtrocken

Abgefüllt von Weinhof Musterrebe, Weinstraße 1, D-37085 Göttingen
in D-67098 Bad Dürkheim-Ungstein

alc. 11,0 % vol

L-Nr. 1-25

enthält Sulfite

0,75 L

Zutaten und Nährwerte:



Energie je 100ml: 285kJ/68 kcal

Auf Rückenetikett im Fließtext möglich:

...Der Weinhof Musterrebe lässt nur Weine abfüllen, die im eigenen Betrieb gewachsen, gekeltert und ausgebaut worden sind. ...

i Obligatorische Angabe „Wein“

Die Kennzeichnung umfasst die Bezeichnung der Kategorie des Weinbauerzeugnisses gemäß Anhang VII Teil II, d.h. „Wein“, s. Artikel 119 Abs. 1 Buchst. a der VO (EU) 1308/2013

ii **Obligatorische Angabe „entalkoholisierter Wein“** s. Artikel 119 Abs. 1 Buchst. a der VO (EU) 1308/2013

iii **Obligatorische Angabe „teilweise entalkoholisierter Wein“** s. Artikel 119 Abs. 1 Buchst. a der VO (EU) 1308/2013

iv Obligatorische Angabe des vorhandenen Alkoholgehalts

„Vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)“: die Volumeneinheiten reinen Alkohols, die bei einer Temperatur von 20 °C in 100 Volumeneinheiten des Erzeugnisses enthalten sind“ (s. Artikel 119 Abs. 1 Buchst. c und Anhang II Teil IV Nr. 13 der VO (EU) 1308/2013)

Der Zahl ist das Symbol „% vol“ anzufügen. Ihr können die Begriffe: „vorhandener Alkoholgehalt“, „vorhandener Alkohol“ oder die Abkürzung „alc.“ oder „Alk.“ vorangestellt werden.

Der vorhandene Alkoholgehalt ist in Volumenprozenten durch volle oder gegebenenfalls halbe Einheiten anzugeben (Art. 44 der VO (EU) 2019/33)

v Obligatorische Angabe der Herkunft

Die Angabe der Herkunft für Wein ohne geschützte Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe meint den **Mitgliedstaat** oder das Drittland, in dessen Hoheitsgebiet die Trauben geerntet und zu Wein verarbeitet werden. Die Herkunftsangabe für Wein aus in Niedersachsen geernteten Trauben, der in Deutschland zu Wein verarbeitet wurde, erfolgt durch die Wörter „Wein aus Deutschland“, „erzeugt in Deutschland“ oder „Erzeugnis aus Deutschland“ oder entsprechende Begriffe (s. Artikel 119 Abs. 1 Buchst. d der VO (EU) 1308/2013, Artikel 45 VO (EU) 2019/33).

Die Angabe einer kleineren geografischen Einheit (z.B. Niedersächsischer Wein, Gemeinde- oder Gebietsname) darf nicht erfolgen! Eine direkte Auslobung der Regionalität ist zur Zeit nur Weinen mit g.U. oder g.g.A. vorbehalten.

vi Obligatorische Angabe des Abfüllers

„Abfüller“ ist die natürliche oder juristische Person oder die Vereinigung solcher Personen, die in der Europäischen Union niedergelassen ist und die Abfüllung vornimmt oder auf eigene Rechnung vornehmen lässt;

Anzugeben sind die Wörter „Abfüller:“ oder „abgefüllt von“ gefolgt von Name und Anschrift des Abfüllers

Bei Lohnabfüllung wird die Angabe des Abfüllers ergänzt durch die Wörter „abgefüllt für (...)“ oder, wenn auch Name und Anschrift des Lohnabfüllers angegeben werden, durch die Wörter „abgefüllt für (...) von (...)“.

Erfolgt die Abfüllung an einem anderen Ort als dem Sitz des Abfüllers, so müssen die Angaben nach dem vorliegenden Absatz auch einen Hinweis auf den genauen Ort enthalten, an dem die Abfüllung erfolgte; erfolgt die Abfüllung in einem anderen Mitgliedstaat, so ist auch der Name dieses Mitgliedstaats anzugeben. Diese Anforderungen gelten nicht, wenn die Abfüllung an einem Ort in unmittelbarer Nachbarschaft des Sitzes des Abfüllers erfolgt.

Im Falle anderer Behältnisse als Flaschen werden die Wörter „Abfüller“ und „abgefüllt von (...)“ durch die Wörter „Verpacker“ und „verpackt von (...)“ ersetzt, es sei denn, die verwendete Sprache lässt eine solche Unterscheidung nicht zu (s. Artikel 119 Abs. 1 Buchst. e der VO (EU) 1308/2013, Art. 46 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 der VO (EU) 2019/33). Etwas kürzer, aber als zulässig anerkannt s. Etikettierungsbeispiel.

Bei Angabe des Abfüllers kann somit die niedersächsische Adresse des Anbauers angegeben und dadurch mittelbar auf eine **Regionalität** hingewiesen werden. Im erläuternden Fließtext scheint zusätzlich der Hinweis möglich, dass der genannte Abfüller nur Weine abfüllt, die auf dem eigenen Betrieb gewachsen, gekeltert, ausgebaut worden sind. Eine kleinere geografische Einheit als Deutschland (z.B. Gemeinde- oder Gebietsname) darf nicht genannt werden. Eine direkte Auslobung der Regionalität ist zur Zeit nur Weinen mit g.U. oder g.g.A. vorbehalten.

Auch die in Anhang VI zu Art. 54 der VO (EU) 2019/33 aufgezählten Begriffe (für in Deutschland hergestellten Wein betrifft das die **Bezeichnungen Burg, Domäne, Kloster, Schloss, Stift, Weinbau, Weingärtner, Weingut oder Winzer**) sowie die Bezeichnungen „Erzeugerabfüllung“, „Gutsabfüllung“, „Schlossabfüllung“ **ist Weinen mit g.U. oder g.g.A. vorbehalten (s. § 38 Abs. 1 und 3 WeinV)!**

vii **Obligatorische Angabe Nährwertdeklaration und Verzeichnis der Zutaten** ist seit dem Herstellungsdatum

8.12.2023 erforderlich.

Als hergestellt gilt Wein, wenn er die in Anhang VII Teil II der VO (EU) 1308/2013 für die betreffende Weinkategorie festgelegten Merkmale und Anforderungen erfüllt (z.B. den erforderlichen Alkoholgehalt). Für Wein (Kategorie 1) zählt eine Reifung also nicht mehr zur Herstellung. Somit dürften praktisch alle Stillweine des Jahrgangs 2023 von der Angabe der Nährwertdeklaration und dem Zutatenverzeichnis ausgenommen sein.

Bis auf den Brennwert und die bisher auch schon geforderte Allergen Kennzeichnung (in der Regel „enthält Sulfite“), dürfen die neuen Kennzeichnungselemente unter bestimmten Voraussetzungen auch online über einen QR-Code angegeben werden, s. Artikel 119 Abs. 1 Buchst. h, i und Abs. 4 der VO (EU) 1308/2013 i.V.m. Art. 6 S. 6 der Verordnung (EU) 2021/2117. . Nachfolgend sind die wichtigsten Regelungen kurz dargestellt:

Zutatenverzeichnis:

Die Darstellungsform muss den Regelungen des allgemeinen Lebensmittelrechts entsprechen. Ausnahmen nach Weinrecht sind nach Art. 48a der VO (EU) 2019/33:

- - Der Begriff „Trauben“ kann die Angabe der Trauben und/oder des Traubenmosts als Ausgangsstoffe für die Herstellung von Weinbauerzeugnissen ersetzen.
- Der Begriff „konzentrierter Traubenmost“ kann die Angabe des konzentrierten Traubenmosts und/oder des rektifizierten Traubenmostkonzentrats für die Herstellung von Weinbauerzeugnissen ersetzen.
- Die **önologischen Verbindungen, Kategorien, Bezeichnungen und E-Nummern, die im Verzeichnis der Zutaten zu verwenden sind, sind in Anhang I Teil A Tabelle 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934 aufgeführt. Es sind nur die Zusatzstoffe anzugeben, keine Verarbeitungshilfsstoffe.**
- Unbeschadet des Artikels 41 Absatz 1 dieser Verordnung sind für die Angabe im Verzeichnis der Zutaten der **önologischen Verbindungen, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen, die in Anhang I Teil A**

Tabelle 2 Spalte 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934 aufgeführten Begriffe zu verwenden. Derzeit wird die Angabe „Antioxidantien: enthält **Sulfite**“ ebenfalls toleriert.

- Zusatzstoffe der Kategorien „Säureregulatoren“ und „Stabilisatoren“, die ähnlich oder austauschbar sind, können im Verzeichnis der Zutaten unter Verwendung des Ausdrucks „enthält ... und/oder“ gefolgt von höchstens drei Zusatzstoffen angegeben werden, wenn mindestens einer davon im Enderzeugnis vorhanden ist.
- Die Angabe von Zusatzstoffen, die unter die Kategorie „Packgase“ fallen, kann im Verzeichnis der Zutaten durch die spezifische Angabe „unter Schutzatmosphäre abgefüllt“ oder „Die Abfüllung kann unter Schutzatmosphäre erfolgen“ ersetzt werden.
- Die Zugabe von Fülldosagen und Versanddosagen zu Weinbauerzeugnissen kann durch die alleinstehende Angabe „Fülldosage“ und „Versanddosage“ oder zusammen mit einer in Klammern aufgeführten Liste ihrer Bestandteile gemäß Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934 gekennzeichnet werden.

Nährwertangaben:

Hier richtet sich die Darstellungsform nach dem allgemeinen Lebensmittelrecht. Zu beachten ist, dass die Angaben immer je 100g oder je 100ml zu machen gibt. Hilfestellung zur Berechnung der Werte und Toleranzen kann ein Weinlabor geben.

E-Label: Die vorgenannten Angaben von Zutatenverzeichnis und Nährwertangaben können elektronisch bereitgestellt werden. Dabei ist zu beachten, dass

- keine Nutzerdaten erhoben oder nachverfolgt werden dürfen
- das Verzeichnis der Zutaten nicht zusammen mit anderen Informationen zu Verkaufs- oder Vermarktungszwecken angezeigt werden darf dem QR-Code müssen die Angaben „Zutaten und Nährwerte“ vorangestellt werden
- Der Energiegehalt (Brennwert) muss auf dem Etikett angegeben werden
- Statt „Energiegehalt“ kann das Symbol „E“ verwendet werden
- Die Allergenkezeichnung muss auf dem Etikett erfolgen

Es gibt mittlerweile eine ganze Reihe von Dienstleistern, die sich auf das „E-Label“ spezialisiert haben.

Genauer beschrieben u.a. in den Merkblättern unter „www.untersuchungsaeemter-bw.de“ und „www.lgl.bayern.de“.

viii **Obligatorische Angabe MHD bei (teilw.) entalkoholisierem Wein, wenn unter 10 % vol Alkohol;** s. Artikel 119 Abs. 1 Buchst. j der VO (EU) 1308/2013

ix **Obligatorische Angabe Nettovollmenge**

Gem. Artikel 118 der VO (EU) 1308/2013 finden einige allgemeine lebensmittelrechtliche Kennzeichnungsvorschriften auch für Weine Anwendung. Dies betrifft insbesondere die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (Lebensmittelinformationsverordnung-LMIV). Anzugeben ist daher u.a. die Nettovollmenge, s. Art. 9 Abs. 1 Buchst. e i.V.m. Art. 23 der LMIV.

x **Obligatorische Allergenkezeichnung**

Gemäß Art. 41 Abs. 1 der VO (EU) 2019/33 ist die Angabe bestimmter Stoffe oder Erzeugnisse, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen können für Sulfite, Eier und daraus gewonnene Erzeugnisse sowie Milch und daraus gewonnene Erzeugnisse vorgeschrieben insbesondere „Enthält Schwefeldioxid“ oder „Enthält Sulfite“ (Art. 41 Abs. 1 VO (EU) 2019/33 i.V.m. § 46b Abs.1 WeinV)

xi **Obligatorische Loskennzeichnung**

§ 50 WeinV: Ein Los ist die Gesamtheit von Verkaufseinheiten eines Erzeugnisses, das unter praktisch gleichen Bedingungen erzeugt, hergestellt, abgefüllt oder verpackt wurde. Das Los wird vom Erzeuger, Hersteller, Abfüller, Verpacker oder vom ersten im Inland niedergelassenen Verkäufer des betreffenden Erzeugnisses festgelegt. Die Angabe muss aus einer Buchstaben-Kombination, Ziffern-Kombination oder Buchstaben-/Ziffern-Kombination bestehen. Der Angabe ist der Buchstabe „L“ voranzustellen, soweit sie sich nicht deutlich von den anderen Angaben der Kennzeichnung unterscheidet.

xii Nach deutschem Weinrecht muss bei inländischem Wein i.S.d. § 32 Abs. 1 Nr. 3 WeinV die Bezeichnung „**Rosé**“ oder „**Roséwein**“ verwendet werden. Wein i.S.d. § 32 Abs. 2 WeinV ist als „**Rotling**“ zu bezeichnen. (§ 32 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, Abs. 4 bis 6 WeinV)

xiii **Artikel 120 der VO (EU) 1308/2013 zählt einige fakultativ mögliche Kennzeichnungsangaben auf**

xiv **Fakultative Angabe des Erntejahres**

Die Angabe des Erntejahres setzt für Wein ohne g.U./g.G.A. voraus, dass sich dessen Traubenerzeuger, Weinverarbeiter und Abfüller zuvor einem Zertifizierungs-, Genehmigungs- und Überprüfungsverfahren der zuständigen Behörde (in NI Landkreise und kreisfreie Städte) unterwerfen, s. Art. 49 der VO (EU) 2019/33, Art. 12 der VO (EU) 2018/274, Art 120 Abs. 1 Buchst. a der VO (EU) 1308/2013, § 24 Abs. 5 WeinG und § 2 Nds. DVO-WeinR.

Zusätzlich ist für die Angabe des Erntejahrs auf den Etiketten des Weins erforderlich, dass mindestens 85 % der zu ihrer Herstellung verwendeten Trauben im betreffenden Jahr geerntet worden sind. Dabei werden u.a. die für eine etwaige Süßung verwendeten Erzeugnismenge nicht berücksichtigt. Bei Erzeugnissen, die herkömmlicherweise aus im Januar oder Februar geernteten Weintrauben gewonnen werden, ist das auf dem Etikett anzugebende Erntejahr das vorhergehende Kalenderjahr.

Niedersächsisches Landesamt für
Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES)
Postfach 92 62
26140 Oldenburg
www.laves.niedersachsen.de

xv. Fakultative Angabe der Rebsorte(n)

Die Angabe der Rebsorte(n) setzt für Wein ohne g.U./g.g.A. voraus, dass sich dessen Traubenerzeuger, Weinverarbeiter und Abfüller zuvor einem Zertifizierungs-, Genehmigungs- und Überprüfungsverfahren der zuständigen Behörde (in NI Landkreise und kreisfreie Städte) unterwerfen, s. Art. 50 der VO (EU) 2019/33, Art. 12 der VO (EU) 2018/274, Art 120 Abs. 1 Buchst. b der VO (EU) 1308/2013, § 24 Abs. 5 WeinG und § 2 Nds. DVO-WeinR.

Zusätzlich ist für die Angabe einer Rebsorte u.a. Folgendes zu beachten:

i) Wird nur eine Keltertraubensorte oder ihr Synonym genannt, so müssen mindestens 85% des Erzeugnisses aus dieser Sorte hergestellt worden sein; dabei werden nicht berücksichtigt:

– die für eine etwaige Süßung verwendete Erzeugnismenge oder

– jegliche Menge an Weinbauerzeugnissen gemäß Anhang VII Teil II Nummer 3 Buchstaben e und f der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.

ii) Werden zwei oder mehrere Keltertraubensorten oder ihre Synonyme genannt, so müssen 100 % des betreffenden Erzeugnisses aus diesen Sorten hergestellt worden sein; dabei werden nicht berücksichtigt:

– die für eine etwaige Süßung verwendeten Erzeugnismenge oder

– jegliche Menge an Weinbauerzeugnissen gemäß Anhang VII Teil II Nummer 3 Buchstaben e und f der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.

In dem Fall gemäß Ziffer ii sind die Keltertraubensorten in mengenmäßig absteigender Reihenfolge in Schriftzeichen derselben Größe zu nennen. Wichtig für Weine ohne g.U./g.g.A. ist die Liste der Rebsorten in §42 Abs. 3 der WeinVO, die einschließlich deren Synonyme, nicht für solche Weine genannt werden dürfen: Blauer Frühburgunder, Blauer Limberger, Blauer Portugieser, Blauer Silvaner, Blauer Spätburgunder, Blauer Trollinger, Dornfelder, Grauer Burgunder, Grüner Silvaner, Müller-Thurgau, Müllerrebe, Roter Elbling, Roter Gutedel, Roter Riesling, Roter Traminer, Weißer Burgunder, Weißer Elbling, Weißer Gutedel, Weißer Riesling (Stand November 2024).

xvi Fakultative Angabe des Zuckergehaltes

Soll diese gem. Art. 120 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 1308/2013 für Wein freiwillige Angabe erfolgen, sind die Regeln des Art. 50 und des Anhang III Teil B der VO (EU) 2019/33 zu beachten. Dort sind die Zuckergehalte für trockenen, halbtrockenen, lieblichen und süßen Wein festgelegt.

xvii Fakultative Angabe zu Erzeugungsverfahren

Derzeit ist für nds. Wein nur der Hinweis auf ökologische Erzeugung möglich, s. Art. 53 der VO (EU) 2019/33.

xviii Halten Sie im Zweifelsfall bitte Rücksprache mit Ihrer Weinkontrolle.

xix Keine Verwendung traditioneller Begriffe oder geografischer Angaben bei Weinen ohne g.g.A. oder g.U.

Die Verwendung traditioneller Bezeichnungen ist gemäß Artikel 112 Buchstabe b der Verordnung (EU) 1308/2013 Weinen mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe vorbehalten.

Traditionelle Bezeichnungen von Weinen sind in der Datenbank der Kommission e-Bacchus abrufbar: <http://ec.europa.eu/agriculture/markets/wine/e-bacchus/>. Für geografische/regionale Angaben ergibt sich der Vorbehalt aus Art. 55 der VO (EU) 2019/33 und § 39 WeinV.